

BGer 6B 30/2019 vom 15. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_30_2019

FR: TF 6B 30/2019 du 15 février 2019

IT: TF 6B 30/2019 del 15 febbraio 2019

Regeste

Mehrfache üble Nachrede | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei eine öffentliche Verhandlung vor Bundesgericht durchzuführen, damit er seine Standpunkte darlegen und sich persönlich verteidigen könne. Eine solche ordnet der Präsident nur ausnahmsweise an (Art. 57 BGG). Dafür besteht vorliegend kein Anlass.

E. 2

In einer Beschwerde in Strafsachen ist in gedrängter Form zu begründen, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid schweizerisches Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5 S. 144 mit Hinweis). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem Recht gilt eine qualifizierte Rügepflicht (vgl. Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft derartige Rügen nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise dargelegt und begründet worden sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254).

E. 3

Die Vorinstanz erwägt, teilweise unter Verweis auf die erstinstanzlichen Ausführungen, es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer die fraglichen E-Mails und Tweets verfasst habe. Unbestritten sei auch, dass die vom Beschwerdeführer gemachten Äusserungen ehrenrührig seien. Strittig sei einzig, ob der Beschwerdeführer wider besseres Wissen handelte und ob er begründeten Anlass hatte, die Behauptungen für wahr zu halten. Die Vorinstanz gelangt zum Schluss, der Beschwerdeführer selber sei zwar felsenfest davon überzeugt gewesen, dass seine Vorwürfe zutreffen. Zum Entlastungsbeweis könne er aber nicht zugelassen werden, denn es sei nicht ansatzweise ersichtlich, warum es nötig gewesen sein soll, die Anschuldigungen auf einem öffentlich einsehbaren Twitter-Account und in E-Mails an diverse Mitarbeiter und Vorgesetzte des Beschwerdegegners kundzutun. Die Arbeitgeberin habe nichts mit dem Mietverhältnis zu tun gehabt. Der Beschwerdeführer hätte sich vielmehr an die zuständigen Behörden halten müssen. Indessen habe der Beschwerdeführer mit fadenscheinigen Argumenten entschieden, sich an die Arbeitgeberin des Beschwerdegegners zu wenden und diesen bei ihr letztlich einfach schlecht zu machen. Eine andere Absicht sei jedenfalls nicht erkennbar, habe der Beschwerdeführer doch nicht ernsthaft davon ausgehen können, die Arbeitgeberin des Beschwerdegegners würde sich in den Streit einmischen. Ihm sei es aber augenscheinlich darum gegangen, einen möglichst

grossen Wirbel zu verursachen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Verurteilung wegen übler Nachrede. Seine Einwände erschöpfen sich in unsubstanzierten Behauptungen. So weicht er mehrfach vom für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhalt der Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG) ab, ohne Willkür darzutun. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er geltend macht, es sei nicht erwiesen, dass die E-Mails von ihm verfasst worden seien. Bisher bestritt der Beschwerdeführer nie, Verfasser der Tweets und E-Mails gewesen zu sein. Bereits im erstinstanzlichen Verfahren ging es im Wesentlichen einzig um die Frage, ob der Beschwerdeführer zum Entlastungsbeweis zugelassen wird. Weiter führt der Beschwerdeführer aus, seine Äusserungen in den Tweets und E-Mails hätten der Wahrheit entsprochen und die Arbeitgeberin des Beschwerdegegners weise einen Bezug zum Mietvertrag auf. Diese Ausführungen sind nicht zielführend, nachdem die Vorinstanz erwägt, selbst wenn seine Äusserungen der Wahrheit entsprochen hätten, habe es keine Veranlassung gegeben, diese öffentlich zugänglich im Internet zu verbreiten. Weiter bemängelt der Beschwerdeführer in mehrfacher Hinsicht die von der Vorinstanz wiedergegebene Anklageschrift. Diese basiere auf reinen Mutmassungen. Auch damit kann der Beschwerdeführer nicht gehört werden. Massgebend für das bundesgerichtliche Verfahren ist nicht der in der Anklageschrift, sondern ausschliesslich der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt. Schliesslich reisst der Beschwerdeführer vorinstanzliche Erwägungen aus dem Zusammenhang. So stellt entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers keine der Vorinstanzen fest, dass der Beschwerdegegner gelogen habe.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung verschiedener Verfahrensvorschriften. Zunächst behauptet er, in einer gegen Art. 113 StPO verstossenden Weise zu Aussagen gezwungen worden zu sein. Der Beschwerdeführer begründet diesen Vorwurf nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Inwiefern der Beschwerdeführer zu Aussagen gezwungen worden sein soll, ist überdies in keiner Weise ersichtlich. Nicht stichhaltig ist ferner der Einwand, der Beschwerdegegner hätte zwingend als Zeuge befragt werden müssen. Die Verurteilung basiert auf den vom Beschwerdegegner eingereichten Unterlagen. Eine Befragung des Privatklägers bzw. Beschwerdegegners als Zeuge oder Auskunftspersonen ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Der erstmals vor Bundesgericht geltend gemachte Einwand ist überdies auch verspätet. Weiter moniert der Beschwerdeführer, er sei mehrmals vernommen worden, ohne dass er über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert worden sei. Dieser Einwand ist klar aktenwidrig. Wie sich aus den Akten ergibt, wurde der Beschwerdeführer zu Beginn der Einvernahme vom 31. Juli 2014 über die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe informiert (act. 100). Schliesslich macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend. Er macht jedoch keine Ausführungen zum Verfahrensablauf und zu möglichen Verfahrensunterbrüchen, welche die gerügte Rechtsverletzung belegen könnten. Auf den Einwand kann daher nicht eingegangen werden. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, die kantonalen Akten auf entsprechende einzelne Dokumente oder Behauptungen hin zu durchsuchen.

E. 4.3

Schliesslich wirft der Beschwerdeführer den Strafverfolgungsbehörden vor, sie hätten grobe Fehler begangen und sich des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht. Auch diese Vorwürfe sind unsubstanziert und entbehren jeglicher Grundlage. Überdies wurden ähnliche Vorwürfe, wie eingangs erwähnt (vgl. Sachverhalt A), vom Obergericht des Kantons Schaffhausen - und nicht etwa, wie vom Beschwerdeführer behauptet, von der Oberstaatsanwaltschaft - bereits geprüft und für unbegründet befunden.

E. 4.4

Zusammengefasst genügt die Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG , Art. 106 Abs. 2 BGG) über weite Strecken nicht. Inwiefern das angefochtene Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein soll, ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 5

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die vorinstanzliche Strafzumessung. Er rügt, die Strafe sei zu hoch und führt aus, da er für die Berufsausübung auf einen einwandfreien Strafregisterauszug angewiesen sei und der Beschwerdegegner ohnehin keinen Schaden erlitten habe, müsse gestützt auf Art. 52 und Art. 54 StGB von einer Bestrafung abgesehen werden. Gemäss Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Das Bundesgericht hat sich bereits mehrfach zum Anwendungsbereich der genannten Bestimmung geäussert. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BGE 135 IV 130 E. 5.3.2 f. S. 135 f. mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer begründet sein Vorbringen lediglich damit, der Beschwerdegegner habe keinen Schaden erlitten. Allein die Tatsache, dass der Beschwerdegegner keinen finanziellen Schaden erlitten hat, rechtfertigt die Anwendung von Art. 52 StGB allerdings nicht. Vorliegend unterscheiden sich die Tatfolgen vom Regelfall nicht in einer Weise, welche sie als geringfügig im Sinne von Art. 52 StGB erscheinen lassen würden. Der Beschwerdeführer beruft sich ferner auf Art. 54 StGB . Gemäss dieser Bestimmung sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Vorliegend liegt keine besondere Betroffenheit im Sinne von Art. 54 StGB vor. Vielmehr stellt der Eintrag im Strafregister eine gesetzlich vorgesehene Folge der Verurteilung dar. Die allenfalls negativen Folgen hinsichtlich der beruflichen Situation des Beschwerdeführers ändern daran nichts. Die Vorinstanz verletzt somit kein Bundesrecht, indem sie Art. 54 StGB nicht zur Anwendung brachte. Auch in den übrigen Punkten ist nicht ersichtlich, inwiefern die Strafzumessung Bundesrecht verletzen sollte. Die kantonalen Instanzen gewichteten das objektive Tatverschulden aufgrund des immateriellen Schadens des Beschwerdegegners (Verbreitung einer privaten Angelegenheit, welche unter den Mitarbeitern schnell die Runde mache) als mittelschwer. Da es dem Beschwerdeführer primär darum gegangen sei, dem Beschwerdegegner Unannehmlichkeiten zu bereiten und diesem zu schaden, wiege auch das subjektive Tatverschulden leicht bis mittelschwer. Die Einsatzstrafe wurde auf 30 Tagessätze festgesetzt und aufgrund der mehrfachen Begehung auf 45 Tagessätze erhöht. Damit hat die Vorinstanz das ihr bei der Strafzumessung zustehende, weite Ermessen nicht überschritten. Ferner ist auch nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz bei der Strafzumessung methodisch falsch vorgegangen wäre oder wesentliche Strafzumessungsfaktoren nicht berücksichtigt oder falsch gewichtet hätte.

E. 6

Der Beschwerdeführer verlangt die Zusprechung einer Genugtuung sowie einer Parteienschädigung für das kantonale Verfahren. Zudem seien die Verfahrenskosten dem Staat aufzuerlegen. Der Beschwerdeführer begründet diese Anträge nicht und belegt auch die geltend gemachten Umtriebskosten nicht. Es ist anzunehmen, dass er von der Prämisse der Gutheissung der Beschwerde ausgeht. Es bleibt jedoch beim vorinstanzlichen Schuldspruch, weshalb auf die Anträge grundsätzlich nicht einzutreten ist.

E. 7

Soweit der Beschwerdeführer die Verurteilung des Beschwerdegegners wegen Irreführung der Rechtspflege verlangt, kann auf den Antrag nicht eingetreten werden. Ein angeblich strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 8

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Entschädigung zuzusprechen, da er im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zur Vernehmlassung aufgefordert wurde und ihm somit keine Umtriebe entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.